

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation
Gesundheit und Verbraucherschutz

Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Str. 9
64521 Groß-Gerau
Zimmer
210

Telefon
+49 6152 989-210

Fax
+49 6152 989-348

E-Mail
amtsarzt@kreisgg.de

Aktenzeichen
III/4.0-Dr.C a/as

Datum
14.04.2021

Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau im sozialen und betrieblichen Bereich

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

Allgemeinverfügung im sozialen und betrieblichen Bereich

Abweichend von den Bestimmungen zur Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. Entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushaltes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet; dazugehörige Kinder sind unabhängig vom Alter bei der Ermittlung der Gruppengröße mitzuzählen.
2. Entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 wird für private Zusammenkünfte eine Beschränkung auf den eigenen sowie einen weiteren Haushalt, jedoch auf höchstens fünf Personen, dringend empfohlen. Auch hier sind dazugehörige Kinder unabhängig vom Alter zu berücksichtigen.

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/5)

3. **Entgegen § 2 Abs. 2 ist der Freizeit- und Amateursport in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine oder in Gruppen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung erlaubt ist, gestattet. Dies gilt entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz auch für Kinder.**
4. **Fitnessstudios, Yoga-, Pilates-, EMS-Studios (Elektro-Muskel-Stimulations-Studios) und ähnliche Einrichtungen dürfen nur bei Vorliegen eines durch einen tagesaktuellen SARS-CoV-2-Schnelltest oder durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttests der Kundinnen und Kunden nachgewiesenen negativen Testergebnisses betreten werden. Der Betreiber der Einrichtung ist verpflichtet, dies zuvor zu kontrollieren, zu dokumentieren und auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.**
5. **Diese Allgemeinverfügung tritt ab sofort in Kraft und gilt vorerst bis zum 9. Mai 2021, 24:00 Uhr. Eine inhaltliche Anpassung oder Ergänzung sowie eine Verlängerung bleibt in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage vorbehalten. Die vorangegangene Allgemeinverfügung vom 30. März 2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 04. März 2021 hat der Deutsche Bundestag wie schon bereits am 18. November 2020 festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 IfSG die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Gemäß §

9 dieser Verordnung haben die örtlich zuständigen Behörden (hier das Gesundheitsamt/der Kreisausschuss) die Ermächtigung, darüberhinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Mit den hier geregelten Maßnahmen sollen die seit Herbst 2020 auch im Landkreis Groß-Gerau wieder deutlich angestiegenen Corona-Infektionszahlen eingedämmt und in diesem Zusammenhang gleichsam schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle verhindert werden. Ebenso ist Ziel, einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Nach ersten Erfolgen bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens zu Jahresbeginn 2021, welche die Grundlage für zunächst ermöglichte Erleichterungen bildeten, befindet sich das aktuelle Infektionsgeschehen insbesondere aufgrund des hohen Verbreitungsgrades der SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 wiederum auf einem hohen Niveau mit deutlich ansteigender Tendenz. Dies zeigt sich an den Fallzahlen u.a. die 7-Tages-Inzidenz (Stand 14.04.2021: 153,1). Auch die aus den dem kurzzeitigem Rückgang der Fallzahlen zu Beginn des Jahres resultierenden Belegungszahlen in den Krankenhäusern und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und Patienten setzt sich nicht mehr fort. Im Gegenteil, auch in diesen Bereichen steigen die Zahlen erneut wieder an. Zum Stand 12.04.2021 beträgt die Anzahl der Covid-19 Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten 45,45 %. Laut IVENA-Register gibt es im Kreis Groß-Gerau am 14.4. auf den Intensivstationen nur noch 2 freie Betten für COVID-Patienten und kein freies Bett für andere Patienten. Auch die Todeszahlen sind in den letzten Monaten deutlich angestiegen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit ansteigenden Infektionszahlen neben einer höheren Belegung der Intensivstationen mit einem neuerlichen Anstieg der Todeszahlen zu rechnen ist. Gerade der rasch zunehmende Anteil von mutierten Virusvarianten, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine ca. 60% erhöhte Übertragbarkeit und schwere Krankheitsverläufe (ca. 30%) gibt, trägt aktuell zu der schnellen Zunahme der Fallzahlen bei und kann zu einer schwerwiegenden Verschärfung der pandemischen Lage führen.

Auch wenn bereits ein Teil der Bevölkerung, vornehmlich ältere und besonders vulnerable Personen, geimpft werden konnte, besteht angesichts der erhöhten Infektiosität der mittlerweile verbreiteten Virus-Variante B.1.1.7 und die Tatsache, dass jüngere Patientinnen und Patienten eine deutlich längere Verweildauer auf der Intensivstation haben, weiterhin die Gefahr, dass die Belastungsgrenzen des Gesundheitssystems bei einem exponentiellen Wachstum schnell erreicht werden können.

Die konkret getroffenen Maßnahmen, wie etwa die altersunabhängige Erweiterung für zum Hausstand zugehöriger Kinder dienen angesichts des deutlich angestiegenen Infektionsgeschehens insbesondere dazu, verschärft Kontakte auf das absolut notwendige zu reduzieren und damit Übertragungen des Virus weiter einzuschränken. Ein entsprechendes Vorgehen steht im Übrigen auch im Einklang mit dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021. Aus diesem geht hervor, dass inzidenzabhängig (7-Tage- Inzidenz von über 100) zusätzliche Schritte umgesetzt werden. Unter anderem sind dort verschärfte Kontaktbeschränkungen ausdrücklich genannt. Dem entsprechend sieht auch das am 12. April 2021 durch die Hessische Landesregierung beschlossene Präventions-Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vor, dass ab kumulativ 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage in einem Landkreis in drei aufeinanderfolgenden Tagen weitere Maßnahmen in Betracht zu ziehen und ggf. durch

Allgemeinverfügungen anzuordnen sind. Die altersunabhängige Berücksichtigung von Kindern bei der Gruppengröße findet letztlich auch darin seine Rechtfertigung, dass ein deutlicher Anstieg der neuen Virusmutationen gerade auch in diesem jüngeren Altersbereich zu verzeichnen ist. Ungeachtet des Umstandes, dass weiterhin nur begrenzt absehbar ist, wann Impfstoffe so ausreichend zur Verfügung stehen werden, dass damit einer weiteren Ausbreitung begegnet werden kann, ist zudem zu berücksichtigen, dass wissenschaftliche Erkenntnisse für den Einsatz und der Wirksamkeit der Impfstoffe auch bei Kindern bislang noch nicht vorliegen. Die gleichen Erwägungen begründen letztlich auch die geregelten Einschränkungen im Bereich Freizeit- und Amateursportbereich.

Bei den des Weiteren in Ziffern 4. geregelten Vorgaben insbesondere zur Vorlage von tagesaktuellen SARS-CoV-2-Schnelltest oder vor Ort durchgeführten Selbsttests handelt es sich ebenfalls um solche zusätzlichen Schritte bzw. Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens. Auch insoweit kann auf den oben bereits angeführten Beschluss vom 22.03.2021 verwiesen werden. Darin sind gleichsam weitergehende Verpflichtungen insbesondere dahingehend aufgeführt, dass in Bereichen, in denen die Einhaltung von Abstandsregeln und konsequente Maskentragung erschwert sind, etwa tagesaktuelle Schnelltests zur Voraussetzung zu machen sind. Dies entspricht auch der weithin geteilten Beurteilung, dass neben dem Impfen das Testen einen wichtigen Baustein in der Pandemiebekämpfung darstellt und im gehörigen Maß auszuweiten ist. Dabei wird in der Sache nicht verkannt, dass die Ergebnisse der Tests jeweils nur eine Momentaufnahme wiedergeben können.

Letztlich sind bei der Entscheidung über die Maßnahmen und Beschränkungen neben dem aktuellen Infektionsgeschehen ebenso die Wertentscheidungen des aktuellen Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen eingeflossen. Hiernach bildet zum einen die 7-Tage-Inzidenz, welche derzeit 153,1 (Stand: 14.4. beträgt, nach wie vor einen wesentlichen Orientierungspunkt. Zum anderen sind in die erforderliche Gesamtabwägung darüber hinaus die Reproduktionszahl R, die Quote der Positiv-Testungen, der Impfstatus der Bevölkerung, die Hospitalisierungsrate sowie die vorhandenen Testkapazitäten – soweit diese Parameter für den Kreis benannt werden können – einbezogen worden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, speziell aufgrund der aktuellen Lage in den Krankenhäusern dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die getroffene Anordnung geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen in den Einrichtungen und darüber hinaus zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung nutzt das dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus. Die aktuelle Infektionslage wird ständig evaluiert. Zudem wird dem zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch durch die Befristung bis zum 9. Mai 2021 zusätzlich Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld geahndet.

(Thomas Will)
Landrat